



→ Anlagenreferat

GZ 8.0 – 620/2015

Ggst.: Anmeldung des Anspruches zur Eigenjagd  
Feststellung und Einräumung von Vorpachtrechten  
Jagdzeit 01.04.2016 – 31.03.2025  
Eigenjagdgebiete in allen Katastralgemeinden  
der Gemeinde Stanz im Mürztal und  
in der Katastralgemeinde Altenberg  
der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz

Bearbeiter: Dr. Hubert Peßl  
2. Stock, Zimmer-Nr. 221

Tel.: 03862/899 DW 420  
Fax: 03862/899 DW 550  
E-Mail: [bhbm@stmk.gv.at](mailto:bhbm@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen  
Mürzzuschlag, am 23.09.2015

## Kundmachung

Die laufende Jagdpachtzeit zur Ausübung des Jagdrechtes für alle Eigenjagdgebiete in den Katastralgemeinden Brandstattgraben, Dickenbach, Fochnitz, Hollersbach, Posegg und Stanz, alle Gemeinde Stanz im Mürztal und in der Katastralgemeinde Altenberg der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz endet am 31.03.2016.

Gemäß §§ 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 werden einerseits diejenigen Grundeigentümer, welche für die kommende Jagdpachtzeit (01.04.2016 - 31.03.2025) in den Katastralgemeinden Brandstattgraben, Dickenbach, Fochnitz, Hollersbach, Posegg und Stanz, alle Gemeinde Stanz im Mürztal und in der Katastralgemeinde Altenberg der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz des politischen Bezirkes Bruck - Mürzzuschlag aufgrund des § 3 leg. cit. die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, und andererseits diejenigen Eigenjagdberechtigten, welche für die kommende Jagdpachtzeit (01.04.2016 - 31.03.2025) in den angeführten Katastralgemeinden ein Vorpachtrecht an einem Jagdeinschluss (Enklave) nach § 12 Abs. 2 leg. cit. begehren, aufgefordert,

### ab 01.10.2015 binnen sechs Wochen

bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck - Mürzzuschlag den Anspruch auf Befugnis zur Eigenjagd anzumelden bzw. um die Feststellung und Einräumung derartiger Vorpachtrechte für Jagdeinschlüsse (Enklaven) unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen schriftlich anzusuchen.

Außenstelle Mürzzuschlag, DDr. Schachner-Platz 1  
Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
**Postanschrift: 8600 Bruck a.d.M., Dr. Theodor Körner Straße 34**  
Bitte besuchen Sie auch unsere Homepage: [www.bh-bruck-muerzzuschlag.steiermark.at/](http://www.bh-bruck-muerzzuschlag.steiermark.at/)  
DVR 0085936 - UID ATU37001007 -  
Bankverbindung: Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft  
IBAN = AT30 20815 00006415467 - BIC = STSPAT2GXXX

**Nachstehende Unterlagen sind anzuschließen:**

- 1.) Bei Anmeldung des Anspruches auf Befugnis zur Eigenjagd:
  - a) Grundbuchsauszug
  - b) Katasterplan mit eingezeichneten Eigenjagdgebietsgrenzen
  
- 2.) Bei Ansuchen um Feststellung und Einräumung von Vorpachtrechten (Enklaven):
  - a) Katasterplan mit eingezeichneter Vorpachtsfläche
  - b) Grundstücksnummern mit Name und Adresse der Grundeigentümer

Gemäß § 10 Abs. 2 leg. cit. ist für die kommende Jagdpachtzeit eine neuerliche Anmeldung des Anspruches auf die Befugnis zur Eigenjagd gemäß § 3 (1) leg. cit. dann nicht erforderlich, wenn diese Befugnis und das Eigenjagdgebiet für die laufende Jagdpachtzeit (01.04.2007 - 31.03.2016) bereits anerkannt worden ist und keine Veränderungen im Eigenjagdgebiet eingetreten sind.

Unter Anschluss eines Grundbuchsauszuges und eines Katasterplanes sind jedoch **Vergrößerungen** des Eigenjagdgebietes gemäß § 31 leg. cit. innerhalb der bezeichneten Frist anzumelden und **Verkleinerungen** des Eigenjagdgebietes sowie **Verpachtungen** gemäß § 75 (1) leg. cit. sowie **Änderungen in der Person des Eigenjagdberechtigten** gemäß § 32 a leg. cit. zu melden.

**Um die Feststellung und Einräumung eines Vorpachtrechtes nach § 12 Abs. 2 leg. cit. für neue Jagdeinschlüsse (Enklaven) oder für bereits in der laufenden Jagdpachtzeit (01.04.2007 - 31.03.2016) anerkannte Jagdeinschlüsse ist auf jeden Fall anzusuchen bzw. wieder anzusuchen.**

Alle schriftlichen zivilrechtlichen Vereinbarungen über Jagdgebietsabrundungen im Sinne des § 12 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes zwischen Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete sind ebenfalls der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

Gemäß § 34 des Steiermärkischen Jagdgesetzes muss jeder Eigentümer oder Pächter einer Eigenjagd ausreichend **Jagdschutzpersonal** der Behörde namhaft machen. Die Bestellung erfolgt jeweils nur für die Dauer einer Jagdpachtperiode. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass, neben den anderen gesetzlichen Erfordernissen, wenn die Ablegung der Aufsichts-jägerprüfung länger als 5 Jahre zurückliegt, für die Beedigung eine Bestätigung über die **Teilnahme an einem Weiterbildungskurs** im Sinne des § 34 leg. cit. vorgelegt werden muss.

Der Bezirkshauptmann:  
i. V. Dr. Peßl eh.

**Ergeht an:**

- 1.) alle für die laufende Jagdpachtzeit anerkannten Eigenjagdberechtigten in der Gemeinde Stanz im Mürztal und in der Katastralgemeinde Altenberg der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz, RSb
- 2.) die Gemeinde Stanz im Mürztal mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der dortigen Amtstafel zu verlautbaren, per E-Mail
- 3.) die Marktgemeinde Neuberg an der Mürz mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der dortigen Amtstafel zu verlautbaren, per E-Mail
- 4.) öffentliche Bekanntmachung durch Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag.

**ANGESCHLAGEN:** 25.09.2015

**ABGENOMMEN:**